

TE Bvwg Erkenntnis 2026/1/16 W257 2296384-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.01.2026

Entscheidungsdatum

16.01.2026

Norm

B-VG Art133 Abs4

EStG 1988 §26

RGV §7

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §28 Abs2

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. EStG 1988 § 26 heute
 2. EStG 1988 § 26 gültig von 01.01.2025 bis 09.10.2024zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2024
 3. EStG 1988 § 26 gültig ab 01.01.2025zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2024
 4. EStG 1988 § 26 gültig von 10.10.2024 bis 31.12.2024zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2024
 5. EStG 1988 § 26 gültig von 01.01.2024 bis 22.12.2023zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022
 6. EStG 1988 § 26 gültig von 01.01.2024 bis 19.07.2022zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 18/2021
 7. EStG 1988 § 26 gültig von 20.07.2022 bis 09.10.2024zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2022
 8. EStG 1988 § 26 gültig von 26.03.2021 bis 19.07.2022zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2021
 9. EStG 1988 § 26 gültig von 08.01.2021 bis 25.03.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 18/2021
 10. EStG 1988 § 26 gültig von 01.01.2018 bis 07.01.2021zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 105/2017
 11. EStG 1988 § 26 gültig von 01.01.2016 bis 31.12.2017zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 34/2015
 12. EStG 1988 § 26 gültig von 21.03.2013 bis 31.12.2015zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2013
 13. EStG 1988 § 26 gültig von 31.12.2010 bis 20.03.2013zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010

14. EStG 1988 § 26 gültig von 01.01.2010 bis 30.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 135/2009
15. EStG 1988 § 26 gültig von 18.06.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2009
16. EStG 1988 § 26 gültig von 01.01.2008 bis 09.07.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 151/2006
17. EStG 1988 § 26 gültig von 29.12.2007 bis 17.06.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2007
18. EStG 1988 § 26 gültig von 10.07.2007 bis 28.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 45/2007
19. EStG 1988 § 26 gültig von 31.12.2005 bis 09.07.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2005
20. EStG 1988 § 26 gültig von 10.06.2005 bis 30.12.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 36/2005
21. EStG 1988 § 26 gültig von 16.02.2005 bis 09.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2005
22. EStG 1988 § 26 gültig von 11.07.2002 bis 15.02.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2002
23. EStG 1988 § 26 gültig von 27.06.2001 bis 10.07.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2001
24. EStG 1988 § 26 gültig von 06.01.2001 bis 26.06.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2001
25. EStG 1988 § 26 gültig von 15.07.1999 bis 05.01.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/1999
26. EStG 1988 § 26 gültig von 10.01.1998 bis 14.07.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 9/1998
27. EStG 1988 § 26 gültig von 01.05.1996 bis 09.01.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
28. EStG 1988 § 26 gültig von 01.12.1993 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 818/1993
29. EStG 1988 § 26 gültig von 27.06.1992 bis 30.11.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 312/1992
30. EStG 1988 § 26 gültig von 01.07.1990 bis 26.06.1992 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 281/1990
31. EStG 1988 § 26 gültig von 30.12.1989 bis 30.06.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 660/1989
32. EStG 1988 § 26 gültig von 30.07.1988 bis 29.12.1989

1. RGV § 7 heute
2. RGV § 7 gültig ab 01.01.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2024
3. RGV § 7 gültig von 10.10.2024 bis 31.12.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 143/2024
4. RGV § 7 gültig von 01.01.2023 bis 09.10.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 205/2022
5. RGV § 7 gültig von 31.07.2016 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2016
6. RGV § 7 gültig von 01.01.2016 bis 30.07.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2015
7. RGV § 7 gültig von 01.01.2016 bis 28.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2015
8. RGV § 7 gültig von 14.12.2014 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2015
9. RGV § 7 gültig von 01.01.2011 bis 13.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
10. RGV § 7 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 94/2000
11. RGV § 7 gültig von 01.01.1995 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 665/1994
12. RGV § 7 gültig von 01.01.1995 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 550/1994
13. RGV § 7 gültig von 01.04.1994 bis 31.12.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 665/1994
14. RGV § 7 gültig von 01.07.1988 bis 31.03.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 344/1989
15. RGV § 7 gültig von 01.07.1988 bis 30.06.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 288/1988
16. RGV § 7 gültig von 01.04.1967 bis 30.06.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 158/1967

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

Spruch

W257 2296384-1/2E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht erkennt durch den Richter Mag. Herbert MANTLER, MBA als Einzelrichter über die Beschwerde von XXXX gegen den Bescheid vom XXXX 2024 der Bundesministerin für Landesverteidigung, GZ: XXXX 2024 (1) (betreffend Kostenübernahme des „KlimaTicket Österreich“ durch den Dienstgeber), zu Recht: Das

Bundesverwaltungsgericht erkennt durch den Richter Mag. Herbert MANTLER, MBA als Einzelrichter über die Beschwerde von römisch 40 gegen den Bescheid vom römisch 40 2024 der Bundesministerin für Landesverteidigung, GZ: römisch 40 2024 (1) (betreffend Kostenübernahme des „KlimaTicket Österreich“ durch den Dienstgeber), zu Recht:

A) Die Beschwerde wird gemäß § 28 Abs. 1 und 2 VwGVG als unbegründet abgewiesen) Die Beschwerde wird gemäß Paragraph 28, Absatz eins und 2 VwGVG als unbegründet abgewiesen.

B) Die Revision ist gemäß Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig) Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

Entscheidungsgründe:

I. Verfahrensgang:römisch eins. Verfahrensgang:

Der Beschwerdeführer steht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund, ist dem Bundesministerium für Landesverteidigung zur Dienstleistung zugewiesen und wird (auf der Dienststelle Führungsunterstützung) auf dem Arbeitsplatz OrgPlanNr. XXXX , PosNr. XXXX „SB“, Wertigkeit M BUO/FG 4, eingesetzt. Der Beschwerdeführer steht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund, ist dem Bundesministerium für Landesverteidigung zur Dienstleistung zugewiesen und wird (auf der Dienststelle Führungsunterstützung) auf dem Arbeitsplatz OrgPlanNr. römisch 40 , PosNr. römisch 40 „SB“, Wertigkeit M BUO/FG 4, eingesetzt.

Mit Schreiben vom 20.11.2023 übermittelte der Beschwerdeführer per E-Mail die Buchungsbestätigung seines KlimaTickets Österreich und stellte den Antrag, über die Vergütung der Kosten bescheidmäßig abzusprechen.

Die belangte Behörde richtete am 22.04.2024 ein Schreiben an den Beschwerdeführer und führte aus, dass die Kostenübernahme für das KlimaTicket im Bereich des Bundesministeriums für Kunst und Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (BMKÖS) (nunmehr BMWKMS) mit dem Rundschreiben Nr. 1/2023, GZ: 2023-0.048.120, geregelt werde, wobei in diesem Rundschreiben festgehalten werde, dass es sich um eine freiwillige Sozialleistung handle, die jederzeit widerrufen werden könne. Im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung gebe es für die Bediensteten derzeit keine diesbezügliche Regelung. Dem Beschwerdeführer wurde Parteiengehör eingeräumt.

Mit Bescheid vom 22.05.2024 stellt die belangte Behörde fest, dass die anspruchsbegründenden Voraussetzungen für die vom Beschwerdeführer geforderte Übernahme der Kosten für sein KlimaTicket Österreich nicht vorlägen. Begründend wurde ausgeführt, dass sich die besoldungsrechtlichen Ansprüche der Beamten aus dem Gesetz und den allenfalls zu seiner Durchführung ergangenen Verordnungen und Bescheiden ergäben. Das Rundschreiben des BMKÖS sei keine Rechtsverordnung. Es handle sich um eine Richtlinie. Doch auch aus dieser wäre kein Anspruch abzuleiten, da der Kostenersatz ausdrücklich als freiwillige Sozialleistung bezeichnet werde und die Richtlinie nur für Bedienstete der Zentralstelle des BMKÖS gelte. Daher lägen die Voraussetzungen für einen besoldungsrechtlichen Anspruch im gegenständlichen Fall nicht vor.

Der Beschwerdeführer erhob gegen diesen Bescheid am 20.06.2024 Beschwerde und brachte zusammengefasst vor, es liege mangels Übernahme der Kosten für das KlimaTicket – während die Bediensteten des BMKÖS und zweier weiterer Ministerien in den Genuss einer solchen Kostenübernahme kämen - eine grobe Diskriminierung gegenüber ihm und allen Bediensteten in den Ministerien der Republik Österreich vor. Seit 01.01.2023 gebe es gemäß § 7 Abs. 5 iVm § 6 Abs. 1 RGV) einen erhöhten Beförderungszuschuss bei Verwendung eines vom Bediensteten erworbenen KlimaTickets. Die rechtliche Grundlage für einen Kostenersatz finde sich in § 26 Z. 5 EStG. Es sei die rechtliche Möglichkeit geschaffen worden, den Arbeitnehmern ein Ticket für den öffentlichen Verkehr steuerfrei zur Verfügung zu stellen. Durch diese Gesetzesänderung seien ArbeitgeberInnen lediglich die Möglichkeit zur Vergütung des KlimaTickets eingeräumt worden. Er ersuche daher, diese Möglichkeit sowohl in seinem Ressort, als auch in allen Ressorts einheitlich zu regeln. Eine Ablehnung im Verteidigungsressort aus Kostengründen sei für ihn nicht nachvollziehbar. Der Beschwerdeführer erhob gegen diesen Bescheid am 20.06.2024 Beschwerde und brachte zusammengefasst vor, es liege mangels Übernahme der Kosten für das KlimaTicket – während die Bediensteten des BMKÖS und zweier weiterer Ministerien in den Genuss einer solchen Kostenübernahme kämen - eine grobe Diskriminierung gegenüber ihm und allen Bediensteten in den Ministerien der Republik Österreich vor. Seit 01.01.2023 gebe es gemäß Paragraph 7, Absatz 5, in Verbindung mit Paragraph 6, Absatz eins, RGV) einen erhöhten Beförderungszuschuss bei Verwendung eines vom Bediensteten erworbenen KlimaTickets. Die rechtliche Grundlage

für einen Kostenersatz finde sich in Paragraph 26, Ziffer 5, EStG. Es sei die rechtliche Möglichkeit geschaffen worden, den Arbeitnehmern ein Ticket für den öffentlichen Verkehr steuerfrei zur Verfügung zu stellen. Durch diese Gesetzesänderung seien ArbeitgeberInnen lediglich die Möglichkeit zur Vergütung des KlimaTickets eingeräumt worden. Er ersuche daher, diese Möglichkeit sowohl in seinem Ressort, als auch in allen Ressorts einheitlich zu regeln. Eine Ablehnung im Verteidigungsressort aus Kostengründen sei für ihn nicht nachvollziehbar.

Es wurde der Antrag gestellt, das Bundesverwaltungsgericht möge den Bescheid aufgrund mangelhafter Erhebungen zum Sachverhalt aufheben.

Der Verwaltungsakt langte am 26.07.2024 beim Bundesverwaltungsgericht ein und wurde entsprechend der Geschäftsverteilung der Gerichtsabteilung W257 zugewiesen. Die belangte Behörde äußerte sich in der Beschwerdevorlage nicht nochmals zum Sachverhalt. Da somit kein über den Bescheid hinausgehender Inhalt vorlag, musste die Beschwerdevorlage dem Beschwerdeführer zur Stellungnahme nicht vorgelegt werden.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Der Beschwerdeführer steht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund, ist dem Bundesministerium für Landesverteidigung zur Dienstleistung zugewiesen und wird dort (auf der Dienststelle Führungsunterstützung) auf dem Arbeitsplatz OrgPlanNr. XXXX, PosNr. XXXX „SB“, Wertigkeit M BUO/FG 4, eingesetzt. Der Beschwerdeführer steht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund, ist dem Bundesministerium für Landesverteidigung zur Dienstleistung zugewiesen und wird dort (auf der Dienststelle Führungsunterstützung) auf dem Arbeitsplatz OrgPlanNr. römisch 40, PosNr. römisch 40 „SB“, Wertigkeit M BUO/FG 4, eingesetzt.

Mit Schreiben vom 20.11.2023 übermittelte der Beschwerdeführer per E-Mail die Buchungsbestätigung seines KlimaTickets Österreich und stellte den Antrag, über die Vergütung der Kosten bescheidmäßig abzusprechen.

Mit Bescheid vom 22.05.2024 stellt die belangte Behörde fest, dass die anspruchsbegründenden Voraussetzungen für die vom Beschwerdeführer geforderte Übernahme der Kosten für sein KlimaTicket Österreich nicht vorliegen.

2. Beweiswürdigung:

Diese Feststellungen konnten unmittelbar auf Grund der Aktenlage getroffen werden.

Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG kann das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrages von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 GRC entgegenstehen. Gemäß Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG kann das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrages von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, und einem Entfall der Verhandlung weder Artikel 6, Absatz eins, EMRK noch Artikel 47, GRC entgegenstehen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits wiederholt ausgesprochen, dass dienstrechtliche Streitigkeiten öffentlich Bediensteter unter den Begriff der „civil rights“ im Verständnis des Art. 6 Abs. 1 EMRK fallen, insoweit derartige Streitigkeiten durch die innerstaatliche Rechtsordnung geregelte, subjektive Rechte oder Pflichten des jeweils betroffenen Bediensteten zum Gegenstand haben (s. VwGH 13.09.2017, Ro 2016/12/0024, mwN). Demnach kann eine Verhandlungspflicht gemäß Art. 6 Abs. 1 leg.cit. nur dann entfallen, wenn die Ausnahmen für nicht übermäßig komplexe Rechtsfragen oder hochtechnische Fragen Platz greifen (vgl. VwGH 21.12.2016, Ra 2016/12/0067). Der Verwaltungsgerichtshof hat bereits wiederholt ausgesprochen, dass dienstrechtliche Streitigkeiten öffentlich Bediensteter unter den Begriff der „civil rights“ im Verständnis des Artikel 6, Absatz eins, EMRK fallen, insoweit derartige Streitigkeiten durch die innerstaatliche Rechtsordnung geregelte, subjektive Rechte oder Pflichten des jeweils betroffenen Bediensteten zum Gegenstand haben (s. VwGH 13.09.2017, Ro 2016/12/0024, mwN). Demnach kann eine Verhandlungspflicht gemäß Artikel 6, Absatz eins, leg.cit. nur dann entfallen, wenn die Ausnahmen für nicht übermäßig komplexe Rechtsfragen oder hochtechnische Fragen Platz greifen vergleiche VwGH 21.12.2016, Ra 2016/12/0067).

Im vorliegenden Verfahren ergibt sich der Sachverhalt eindeutig aus dem dem Bundesverwaltungsgericht vorliegenden erstinstanzlichen Verwaltungsakt. Aus dem Inhalt des erstinstanzlichen Verwaltungsaktes ist die Grundlage des bekämpften Bescheides unzweifelhaft nachvollziehbar, bei der zu klärenden Rechtsfrage handelt es sich zudem um

keine übermäßig komplexe. Es kann daher von der beantragten Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

3. Rechtliche Beurteilung:

Zu A): Abweisung der Beschwerde:

Gemäß § 6 BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Im gegenständlichen Fall liegt mangels derartiger gesetzlicher Bestimmungen Einzelrichterzuständigkeit vor. Gemäß Paragraph 6, BVwGG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Im gegenständlichen Fall liegt mangels derartiger gesetzlicher Bestimmungen Einzelrichterzuständigkeit vor.

3.2. Eine rechtliche Grundlage, aus der sich ein besoldungsrechtlicher Anspruch von im Bundesministerium für Landesverteidigung tätigen Beamten auf Vergütung der Kosten für das KlimaTicket Österreich ergibt, existiert nicht und wurde eine solche auch nicht durch den Beschwerdeführer aufgezeigt.

Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH sind Erlässe, die nicht gehörig kundgemacht sind, selbst dann keine auf der Stufe einer Verordnung, geschweige denn eines Gesetzes, stehende Rechtsvorschriften, wenn sie generelle Anordnungen an einen unbestimmten Personenkreis enthalten. Sie können keinen Anspruch auf allgemeine Rechtsverbindlichkeit erheben, aus ihnen können weder Rechte noch Pflichten abgeleitet werden (siehe zB die E 30.6.1950, 1751/48, VwSlg 1583 A/1950, E 9.12.1953, 0501/53, VwSlg 861 F/1953, E 28.3.1955, 0117/55, VwSlg 3696 A/1955, E 22.5.1957, 2482/54, VwSlg 1650 F/1957, E 21.2.1967, 1123/65, VwSlg 7088 A/1967 (verstärkter Senat), E 15.9.1970, 0932/68, und E 18.11.1971, 2087/70, VwSlg 8109 A/1971). Dies gilt insbesondere auch für Erlässe, die aus anderen Rechtsordnungen stammen (Hinweis E 19.9.1958, 1715/57).

Im Bereich des Bundesministeriums für Kunst und Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (BMKÖS, nunmehr BMWKMS) wurde mit dem Rundschreiben Nr. 1/2023 die Kostenübernahme für das Klima Ticket Österreich geregelt. Dieses Rundschreiben gilt für Bedienstete der Zentralstelle des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport. Im Rundschreiben wurde festgehalten, dass es sich um eine freiwillige Sozialleistung handelt. Aus dem Rundschreiben lässt sich für den Beschwerdeführer daher kein Rechtsanspruch ableiten (vgl. dazu VwGH 24.04.1996, 96/12/0024: Die aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis abgeleiteten Rechte und Pflichten haben sich aus dem Gesetz zu ergeben. Maßgeblich für einen Anspruch ist daher nur, ob die im Gesetz enthaltenen Tatbestandserfordernisse erfüllt sind (Hinweis E 16.11.1994, 93/12/0305). Im Bereich des Bundesministeriums für Kunst und Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (BMKÖS, nunmehr BMWKMS) wurde mit dem Rundschreiben Nr. 1/2023 die Kostenübernahme für das Klima Ticket Österreich geregelt. Dieses Rundschreiben gilt für Bedienstete der Zentralstelle des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport. Im Rundschreiben wurde festgehalten, dass es sich um eine freiwillige Sozialleistung handelt. Aus dem Rundschreiben lässt sich für den Beschwerdeführer daher kein Rechtsanspruch ableiten vergleiche dazu VwGH 24.04.1996, 96/12/0024: Die aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis abgeleiteten Rechte und Pflichten haben sich aus dem Gesetz zu ergeben. Maßgeblich für einen Anspruch ist daher nur, ob die im Gesetz enthaltenen Tatbestandserfordernisse erfüllt sind (Hinweis E 16.11.1994, 93/12/0305).

Die belangte Behörde hat sohin rechtsrichtig festgestellt, dass beim Beschwerdeführer keine anspruchsbegründenden Voraussetzungen für die Kostenübernahme des Klima Ticket Österreich vorliegen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art 133 Abs 4 B-VG zulässig ist. Dieser Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Dieser Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende

Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

Bundesministerium gesetzliche Grundlage KlimaTicket Kostenersatz Kostenersatz - Antrag öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis Übernahme-Verweigerung Voraussetzungen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2026:W257.2296384.1.00

Im RIS seit

02.03.2026

Zuletzt aktualisiert am

02.03.2026

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at